Vorrede. IX

annahme, dass Manu's gesetzbuch dem gesetzbuche des Yâjnavalkya als grundlage gedient habe. Neben dieser übereinstimmung treten uns aber auch bedeutende unterschiede entgegen.

Yajnavalkya enthält zunächst mehrere gegenstände, welche bei Manu gar nicht vorkommen. Als die wichtigsten von diesen erscheinen mir: Die verehrung des Ganesa (1, 270) und der planeten (1, 284); die ausfertigung von urkunden auf metallplatten über schenkungen von land (1, 318); die einrichtung von klöstern (2, 185). Manu eine polemische rücksicht auf die Buddhisten zu finden sei, ist wenigstens zweifelhaft. Ausdrücke wie: leugner, Veda-spötter (Nâstika, Vedanindaka) und ähnliche, sind zu allgemein, um mit sicherheit zu der annahme zu berechti-Wenn aber bei Yâjnavalkya ausserdem noch die kahlköpfe, die gelben gewänder, die lehre von dem svabhåva (1, 271. 272. 349) erwähnt werden, so wird sich eine darin liegende beziehung auf die Buddhisten schwerlich leugnen lassen.

Noch wichtiger für die auffassung des verhältnisses beider gesetzgeber zu einander ist die vergleichung derselben in denjenigen materien, welche beiden gemeinschaftlich sind. Wer z. B. das eigentliche recht und das gerichtliche verfahren bei beiden gesetzgebern vergleicht, wird nicht nur im allgemeinen bei Yâjnavalkya einen fortschritt zu grösserer schärfe und bestimmtheit wahrnehmen, sondern auch in vielen einzelnen punkten, in welchen beide wesentliche verschiedenheiten zeigen, Yâjnavalkya's standpunkt als einen späteren erkennen.

Um meine ansicht über das relative alter des Yâjnavalk ya hier vollständig auszusprechen, füge ich hinzu, dass aus der vergleichung desselben mit anderen gesetzbüchern,